

Verordnung

über die Anbringung von Hausnummern in der Stadt Dinklage

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) in Verbindung mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) sowie des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am 06.05.2010 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Jedes Hauptgebäude in der Stadt Dinklage ist mit der von der Stadt Dinklage festgesetzten Hausnummer zu versehen. Wenn die Stadt Dinklage für ein Gebäude mehrere Hausnummern bzw. Hausnummern mit Zusatzbuchstaben festsetzt (z. B. für einzelne in sich abgeschlossene Wohnungen mit separatem Eingang) sind diese entsprechend an den Wohnungszugängen anzubringen. Nebengebäude wie Garagen und Ställe erhalten keine besondere Hausnummer.
- (2) Die Festsetzung der Hausnummer durch die Stadt Dinklage erfolgt entweder durch schriftliche Benachrichtigung oder durch die Erschließungsbescheinigung nach § 69 a NBauO oder durch die Baugenehmigung nach § 68 NBauO.
- (3) Grundstücks- oder Wohnungseigentümer sind verpflichtet, die von der Stadt festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe anzubringen. Bei Neu- und Umbauten muss die Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit angebracht sein. Das gilt sinngemäß auch für Umnummerierungen.

§ 2 **Kennzeichnungsform**

- (1) Als Hausnummern sind arabische Ziffern und gleichfarbige lateinische Kleinbuchstaben zu verwenden. Material und Farbe der Hausnummern sind so zu wählen, dass sich die Hausnummer deutlich vom Untergrund unterscheidet.
- (2) Die Ziffern und Buchstaben müssen eine Mindesthöhe von 6 cm haben. Sie müssen jederzeit von der Straße aus erkennbar sein. Ggfs. ist für eine direkte oder indirekte Beleuchtung zu sorgen.
- (3) Die Hausnummer muss aus witterungsbeständigem Material hergestellt sein und stets lesbar gehalten werden.

§ 3 Anbringung der Hausnummer

- (1) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes in einer Höhe von mindestens 1,50 m und höchstens 2,50 m über Straßenhöhe anzubringen. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie oder ist das Hausgrundstück wegen einer hohen Einfriedigung von der Straße nicht einsehbar, so ist die Hausnummer neben der Zufahrt oder dem Zugang an der Straßengrenze bzw. an der Einfriedigung anzubringen.
- (2) Ist das Hausgrundstück über einen Privatweg erschlossen, so kann die Stadt bestimmen, dass ein Hinweisschild auf die Hausnummer an der Begrenzung der öffentlichen Straße anzubringen ist, deren Name dem Hausgrundstück zugeordnet ist. Gemeinsame Hinweisschilder mehrerer Eigentümer sind hierbei zulässig. Diese Regelung gilt sinngemäß für öffentliche Wege, die nur eingeschränkt mit KFZ befahren werden dürfen.
- (3) Die Stadt Dinklage kann auf Antrag Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen.

§ 4 Kosten

Der gem. § 1 Abs. 3 dieser Verordnung betroffene Grund-, Gebäude- bzw. Wohnungseigentümer trägt die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Erhaltung der Hausnummer.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

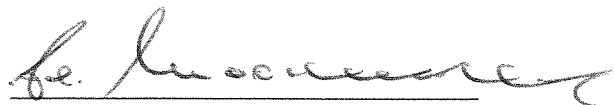
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt. Jeder Verstoß kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anbringung von Hausnummern in der Gemeinde Dinklage vom 30.01.1970 außer Kraft.

Dinklage, den 25.05.2010

Stadt Dinklage


Moormann (Bürgermeister)